

## **Open-House-Verfahren Personalüberlassung/Zeitarbeit der Bezirkskliniken Mittelfranken**

**Nicht-förmliches Verfahren zum Abschluss nicht-exklusiver Rahmenverträge für Personalüberlassung/Zeitarbeit**

**Bekanntmachungs-Nr. im Supplement zum EU-Amtsblatt:  
2018/S XXX-XXXXXX**

### **Teilnahmeunterlagen**

***Dieses Formblatt ist vom Interessenten ausgefüllt in Papierform oder per EMail bei der unten genannten Kontaktstelle Open House Personalüberlassung/Zeitarbeit einzureichen.***

***Die weiteren Informationen zu den Rahmenverträgen und der Leistung werden erst nach Zugang des ausgefüllten Formblatts zur Verfügung gestellt, sofern keine Bedenken gegen die Wahrung der Vertraulichkeit bestehen.***

## Teil A: Weitere Informationen zum Verfahren

### I. Bedarf

Nach unverbindlicher Prognose ist der Bedarf der Bezirkskliniken Mittelfranken für externes Personal wie folgt zu erwarten:

Standort, Bereich	Qualifikation, Einsatzfeld	Menge
Klinikum am Europakanal Erlangen, Bereich Pflege	Examinierte Gesundheits- und Krankenpflegekräfte	7 VK/Jahr (nur zeitweiser Einsatz nach Bedarf)
Klinikum am Europakanal Erlangen, Bereich Haus- wirtschaftlicher Dienst	Berufserfahrung Hauswirt- schafts- bzw. Reinigungs- bereich	5 VK/Jahr (nur zeitweiser Einsatz nach Bedarf)
Klinikum am Europakanal Erlangen, Bereich Pflege	Ausbildung zum Kranken- pflegehelfer	2 VK/Jahr (nur zeitweiser Einsatz nach Bedarf)
Klinikum am Europakanal Erlangen, Bereich Küche	Beschäftigung als Küchen- helfer	2 VK/Jahr (nur zeitweiser Einsatz nach Bedarf)
Bezirksklinikum Ansbach, Bereich Küche	Beschäftigung als Küchen- helfer	2 VK/Jahr (nur zeitweiser Einsatz nach Bedarf)
Klinikum am Europakanal Erlangen, Bereich Pforte	Beschäftigung als Mitarbei- ter/in Pfortendienst mit Erfahrung im Pforten- dienst/Empfang	2 VK/Jahr (nur zeitweiser Einsatz nach Bedarf)
Klinikum am Europakanal Erlangen, Bereich ärztli- cher Dienst	Approbation zum/zur Arzt/Ärztin; ggf. Facharzt- weiterbildung Neurologie, Psychiatrie, Innere Medizin oder Anästhesiologie	2 VK/Jahr (nur zeitweiser Einsatz nach Bedarf)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass interessierte Unternehmen nicht von den prognostizierten Abrufen und auch nicht von anderen Mindestabrufen ausgehen können, da sich diese Prognosen durch verschiedene Faktoren ändern können.

## II. Auswahl des Personals auf der Grundlage der Rahmenverträge

Bei konkretem Bedarf an einer oder mehreren externen Personen wird wie folgt vorgegangen:

- Die Bezirkskliniken Mittelfranken richten eine Anfrage, in der Qualifikation und Bereich, Standort, Zeitraum, Frist für eine Angebotsabgabe, Kriterien für die Auswahl (insbesondere Kosten, Qualifikation, Berufserfahrung, ggf. mit Gewichtung) und ggf. weitere Informationen zum Tarif und zur erwarteten Leistung genannt sind,
  - o entweder an die Rahmenvertragspartner, die gemäß dem mit ihnen geschlossenen Rahmenvertrag Personal für diese Qualifikation und diesen Bereich zur Verfügung stellen,
  - o oder an alle Rahmenvertragspartner.

Diese Anfrage erfolgt grundsätzlich per Email.

- Die Rahmenvertragspartner haben sodann die Möglichkeit, hierzu Angebote für eine oder mehrere Personen einzureichen. Eine Verpflichtung hierzu besteht nicht.
- Gehen mehrere anforderungsgerechte Angebote bzw. Angebote für mehr Personen ein als erforderlich, wählt der Auftraggeber die einzusetzenden Personen nach den genannten Kriterien aus.

Ist die Anfrage bei den Rahmenvertragspartnern nicht erfolgreich, insbesondere da keine oder zu wenige anforderungs- und fristgerechte Angebote eingehen, können sich die Bezirkskliniken Mittelfranken an andere geeignete Unternehmen wenden.

## Teil B: Formblatt zur Eignung (Anlage 1 zum Vertrag)

Der Interessent macht folgende Angaben und gibt folgende Erklärungen ab:

### I. Angaben zum Interessenten

#### 1. Angaben zur (juristischen) Person / den (juristischen) Personen

Vollständiger Firmenname:	
Anschrift:	

#### 2. Kontaktdaten

Ansprechpartner (Name Einzelperson)	
Adresse	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	

### II. Eigenerklärung zur Eignung

1. Der Interessent erklärt, dass keine Person, deren Verhalten seinem Unternehmen zuzurechnen ist, nach den folgenden Tatbeständen rechtskräftig verurteilt oder gegen sein Unternehmen keine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist wegen einer Straftat nach
  - a) § 129 des Strafgesetzbuches (StGB) (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), § 129b StGB (kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),
  - b) § 89c des StGB (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat oder wegen der Bereitstellung oder Sammlung finanzieller Mittel in Kenntnis dessen, dass diese finanziellen Mittel ganz oder teilweise dazu verwendet werden

oder verwendet werden sollen, eine Tat nach § 89a Absatz 2 Nummer 2 des StGB zu begehen,

- c) § 261 StGB (Geldwäsche, Verschleierung unrechtmäßig erlangter Vermögenswerte),
- d) § 263 StGB (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- e) § 264 StGB (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der EG oder gegen Haushalte richtet, die von der EG oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,
- f) § 299 des StGB (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr),
- g) § 108e des StGB (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern),
- h) den §§ 333 und 334 des StGB (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des StGB (Ausländische und internationale Bedienstete),
- i) Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder
- j) den §§ 232 und 233 des StGB (Menschenhandel) oder § 233a des StGB (Förderung des Menschenhandels).
- k) Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße im Sinne des Vorgenannten stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

2. Der Interessent erklärt zudem, dass

- a) sein Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nicht nachweislich gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,
- b) sein Unternehmen nicht zahlungsunfähig ist, über das Vermögen seines Unternehmens kein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens nicht mangels Masse abgelehnt worden ist, sich sein Unternehmen nicht im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat, falls ein rechtskräftig bestätigter Insolvenzplan vorliegt, fügt der Interessent diesen dem Angebot bei,
- c) sein Unternehmen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit nachweislich keine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität des Unternehmens infrage gestellt wird,
- d) sein Unternehmen keine Vereinbarungen mit anderen Unternehmen getroffen hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,
- e) sein Unternehmen nicht eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat,
- f) sein Unternehmen in Bezug auf Ausschlussgründe oder Eignungskriterien zu keinem Zeitpunkt eine schwerwiegende Täuschung begangen oder Auskünfte zurückgehalten hat oder nicht in der Lage ist, die erforderlichen Nachweise zu übermitteln, oder

- g) sein Unternehmen zu keinem Zeitpunkt versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen oder vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.
- h) sein Unternehmen keinen Verstoß gegen die Regelungen des Arbeitnehmerentwengesetzes, des Aufenthaltsgesetzes, des Mindestlohngesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes begangen hat.

3. Der Interessent erklärt zudem, dass

- a) er die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der Leistung selbst erfüllt ODER durch Dritte, wobei er dies auf einem **Beiblatt** erläutert, falls er diese Voraussetzungen nicht selbst erfüllt,
- b) er Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen des Auftraggebers und der Vergabestelle keine Vorteile angeboten, versprochen oder gewährt hat,
- c) er unverzüglich weitere gewünschte Angaben machen bzw. Nachweise vorlegen wird, falls der Auftraggeber Rückfragen oder weiteren Klärungsbedarf, insbesondere zu meiner/unserer Eignung, äußert oder Erläuterungen oder Nachweise wünscht (z. B. die Bescheinigung eines Sozialversicherungsträgers, einen Gewerbezentralregister- oder Handelsregisterauszug oder eine Bankerklärung),
- d) er über eine gültige Haftpflichtversicherung verfügt, wonach der Interessent bzw. alle Mitglieder der Interessentgemeinschaft sowie Nachunternehmer in angemessener Höhe versichert ist/sind ODER er hiermit verbindlich zusichert, dass er im Falle der Beauftragung eine entsprechende Erhöhung der genannten Haftungssummen bzw. der Abschluss einer entsprechenden Versicherung vornimmt,
- e) er nicht zu einer Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister verpflichtet ist ODER er in einem Berufs- oder Handelsregister eingetragen ist, und zwar unter der Nummer

bei folgendem Register (Bezeichnung, Ort):

und

- f) er den Auftraggeber unverzüglich informiere(n) und gegebenenfalls aktualisierte Eigenenerklärungen sowie ggf. Nachweise abgeben werde(n), falls sich während des weiteren Verfahrens (vor oder nach Angebotsabgabe) Änderungen an den von ihm vorstehend erklärten Sachverhalten oder anderen für ihn erkennbar relevanten Voraussetzungen für eine Zuschlagserteilung ergeben.

*Hinweise des Auftraggebers:*

- *Sofern der Interessent in der Vergangenheit Verstöße gegen Vorschriften begangen hat, die insbesondere gegen die Gesetzestreue und Zuverlässigkeit sprechen, mittlerweile jedoch geeignete Maßnahmen zur sog. Selbstreinigung (entsprechend § 125 GWB), so hat der Interessent die Nachweise mit den vorliegenden Unterlagen einzureichen.*
- *Sind zu dem jeweiligen Punkt keine Erklärungen/Nachweise in dem vorgegebenen Feld bzw. auf einem Beiblatt beigefügt, gilt jeweils die Erklärung bis zum Wort „ODER“ (in Großbuchstaben) als abgegeben.*

## Teil C: Rahmenvertrag

### Rahmen- Arbeitnehmerüberlassungsvertrag

Zwischen den

Bezirkskliniken Mittelfranken  
selbständiges Kommunalunternehmen des Bezirks Mittelfranken  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Feuchtwanger Str. 38  
91522 Ansbach

- im Folgenden auch „Entleiher“ genannt -

und

.....

.....

.....

- im Folgenden auch „Verleiher“ genannt -

- im Folgenden einzeln/gemeinsam auch „Partei“/„Parteien“ genannt -

wird folgender Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geschlossen:



## **§ 1 Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung**

- (1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Überlassung von Arbeitnehmern durch den Verleiher an den Entleiher auf der Grundlage von Einzelvereinbarungen (Anlage 3), für die der vorliegende Rahmenvertrag jeweils vorrangig gilt.
- (2) Der Verleiher erklärt, eine gültige Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis (Anlage 4) zu besitzen. Eine Kopie der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis ist als Anlage 4 als wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages beigefügt.
- (3) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher den Wegfall und alle Änderungen der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis sowie bei Nichtverlängerung, Rücknahme oder Widerruf der Erlaubnis auch das voraussichtliche Ende der Abwicklung und die gesetzliche Abwicklungsfrist unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die schriftliche Anzeige wird den Zeitraum der Abwicklung des Arbeitsvertrags umfassen. Unabhängig davon wird der Verleiher dem Entleiher das Bestehen der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis jederzeit auf Verlangen unverzüglich nachweisen.
- (4) Der Verleiher verpflichtet sich, dem Entleiher jede Änderung an den Voraussetzungen der Anlage 4 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Führt der Wegfall oder eine Änderung der Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis nach den Vorschriften des AÜG zur Unwirksamkeit dieses Arbeitnehmerüberlassungsvertrages, hat der Verleiher dem Entleiher die hieraus entstehenden Kosten bzw. den Schaden zu ersetzen. Entsprechendes gilt für eine vom Verleiher zu vertretende Änderung an den Voraussetzungen der Anlage 4, wenn der Entleiher aus diesem Grund diesen Arbeitnehmerüberlassungsvertrages fristlos kündigt.

## **§ 2 Durchführung der Arbeitnehmerüberlassung**

- (1) Der Verleiher sichert zu, dass jeder der dem Entleiher entliehenen Arbeitnehmer in einem Arbeitsverhältnis zu ihm steht.
- (2) Der Entleiher teilt dem Verleiher vor der Überlassung mit, welche besonderen Merkmale die für die jeweiligen Leiharbeitnehmer vorgesehenen Tätigkeiten haben und welche beruflichen Qualifikationen für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich sind. Der Entleiher ist grundsätzlich bereit und in der Lage, Personal für folgende Bereiche und Qualifikationen zur Verfügung zu stellen:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Der Verleiher ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Ansprechpartner (vollständiger Name)	
E-Mail	
Telefax	
Telefon	

- (3) Der Verleiher ist für die jeweilige berufliche Eignung des Leiharbeitnehmers für die vorgesehene Tätigkeit verantwortlich. Er stellt sicher, dass er dem Entleiher nur zuverlässige und für die vorgesehenen Arbeiten nach beruflicher Ausbildung und Erfahrung geeignete Leiharbeitnehmer zur Verfügung stellt. Er wählt diese sorgfältig aus und verpflichtet die Leiharbeitnehmer vertraglich zu unbedingter Sorgfalt bei der Arbeit und zum vertraulichen Umgang mit allen Informationen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit beim Entleiher zugänglich werden, sowie zum sachgerechten Umgang mit personenbezogenen Daten und deren Kenntnisnahme und Verarbeitung nur auf Anweisung des hierfür beim Auftraggeber Verantwortlichen. Der Verleiher sorgt dafür, dass die als Anlage 4 beigefügte Erklärung von dem Leiharbeitnehmer vor Beginn von dessen Einsatz vorliegt. Der Verleiher haftet dem Entleiher für eine vertragsgemäße Auswahl der Leiharbeitnehmer.
- (4) Der Verleiher ist verpflichtet, dem Entleiher auf sein Verlangen Qualifikationsnachweise des Leiharbeitnehmers zu übermitteln. Der Entleiher behält sich die Möglichkeit

einer Eignungsprüfung vor und kann die danach als unzureichend qualifizierten Leiharbeitnehmer zurückweisen. Unabhängig davon steht dem Entleiher das Recht zu, innerhalb des ersten Tages des Einsatzes eines Leiharbeitnehmers diesen ohne jegliche Kostenübernahme und ohne Begründung abzulehnen.

- (5) Sofern es sich bei den Leiharbeitnehmern um ausländische Staatsangehörige handelt, die eines Aufenthaltstitels nach § 4 Abs. 3 AufenthG, eine Aufenthaltsgestattung oder einer Duldung, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt oder einer Genehmigung nach § 284 Abs. 1 SGB III bedürfen, werden diese dem Entleiher vom Verleiher nur überlassen, soweit diese Titel/Genehmigungen vorliegen. Der Verleiher weist dem Entleiher das Vorliegen der Titel/Genehmigungen durch Vorlage entsprechender Dokumente nach.
- (6) Der Verleiher hat keinen Anspruch auf den Abschluss von Einzelverträgen für bestimmte Leiharbeitnehmer, bestimmte Posten oder ein bestimmtes Kontingent von Leiharbeitsverhältnissen. Dem Verleiher ist insbesondere bekannt, dass der Entleiher mit anderen Auftragnehmern ebenfalls Rahmenverträge für die gleiche Leistung schließt.

### **§ 3 Zurückweisung und Austausch von Leiharbeitnehmern**

- (1) Eine Ergänzung oder ein Austausch eines Leiharbeitnehmers durch den Verleiher bedarf der vorherigen Zustimmung des Entleihers. Der Verleiher ist insbesondere nicht berechtigt, einen Leiharbeitnehmer während der Dauer der vereinbarten Überlassungszeit ohne Zustimmung des Entleihers durch einen anderen Leiharbeitnehmer zu ersetzen.
- (2) Der Verleiher ist berechtigt, bei Abwesenheit eines Leiharbeitnehmers aufgrund Krankheit, Urlaub, unentschuldigtem Fehlen, Mutterschaft, Elternzeit, Wehr- oder Ersatzdienst oder aus ähnlichen Gründen und bei Ausscheiden eines überlassenen Leiharbeitnehmers aus dem Arbeitsverhältnis einen anderen Leiharbeitnehmer mit vergleichbarer Qualifikation einzusetzen. Der Verleiher ist verpflichtet, die Person des einzusetzenden Leiharbeitnehmers in gleicher Weise wie für die Einzelanforderung gefordert vor dessen Einsatz zu konkretisieren.
- (3) Nimmt ein Leiharbeitnehmer seine Tätigkeit beim Entleiher entschuldigt oder unentschuldigt nicht auf oder fehlt er entschuldigt oder unentschuldigt, so wird der Verleiher auf Anforderung des Entleihers ohne schuldhaftes Zögern gleichwertigen Ersatz stellen.

- (3) Der Entleiher ist berechtigt, Leiharbeitnehmer, die nach Feststellung den Eignungsanforderungen nicht genügen oder mit deren Arbeitsleistung der Entleiher nicht zufrieden ist, jederzeit zurückzuweisen und auch während des Arbeitseinsatzes von der Arbeitsstelle verweisen. Ferner kann der Entleiher vom Verleiher die Abberufung des Leiharbeitnehmers ab dem nächsten Werktag verlangen, wenn der Entleiher dessen Weiterbeschäftigung aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen ablehnt. Die Gründe müssen nachvollziehbar, sachbezogen und willkürfrei dargelegt werden; sie müssen nicht die Anforderungen des § 1 Abs. 2 KSchG erfüllen.
- (4) Der Entleiher kann einen Leiharbeitnehmer weiterhin während seines Arbeitseinsatzes mit sofortiger Wirkung von der Arbeitsstelle verweisen, wenn ein Grund vorliegt, der einen Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund nach § 626 BGB berechtigen würde und der Entleiher dem Verleiher den Grund unter Zurverfügungstellung der Nachweise schriftlich mitteilt.
- (5) Der Entleiher kann vom Verleiher in den Fällen des vorstehenden Absatz 4 für den nächsten Werktag einen geeigneten Ersatz verlangen. Die Ersatzgestellung durch den Verleiher erfolgt in Abstimmung mit dem Entleiher.
- (6) Kommt der Verleiher dem Verlangen nach Abberufung, Austausch und Ersatz von Arbeitnehmern nicht nach, kann der Entleiher den Überlassungsvertrag über den betreffenden Arbeitnehmer außerordentlich fristlos kündigen. Etwaige Schadensersatzansprüche des Entleihers bleiben unberührt.

#### **§ 4 Beginn und Dauer der Arbeitnehmerüberlassung**

- (1) Die Arbeitnehmerüberlassung des einzelnen Leiharbeitnehmers beginnt und endet jeweils zu den in der Einzelvereinbarung genannten Zeitpunkten. Krankheit und Urlaub verlängern die Einsatzzeiten nicht.
- (2) Die wöchentliche Einsatzdauer eines jeden Leiharbeitnehmers ergibt sich aus der jeweiligen Einzelvereinbarung. Die Arbeits- und Pausenzeiten der Leiharbeitnehmer richten sich nach den bei dem Entleiher gegebenen Verhältnissen. Die Anordnung von Überstunden oder Mehrarbeit bedarf der vorherigen Einwilligung des Verleihers.
- (3) Der Entleiher führt Zeitnachweise (Stundenzettel) über den Beginn, das Ende und die Dauer der täglichen Arbeitszeit. Die Leiharbeitnehmer haben einem vom Entleiher zu benennenden Vertreter ihre Einsatzzeiten unter Angabe der Pausen am Ende eines jeden Arbeitstages mitzuteilen.

## § 5 Vergütung

- (1) Die Vergütung zwischen den Parteien erfolgt nach den effektiv abgeleisteten Arbeitsstunden des Leiharbeitnehmers.
- (2) Es werden für jeden Leiharbeitnehmer die in den Einzelvereinbarungen festgelegten Stundensätze zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer vereinbart.
- (3) Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass in den vereinbarten Stundensätzen alle Kosten für Löhne und Gehälter, Personalnebenkosten sowie sonstige Kosten inbegriffen sind. An- und Abfahrtskosten sowie Kosten für Verpflegungsmehraufwand werden dem Entleiher daneben nicht in Rechnung gestellt.
- (4) Die Vergütung wird auf Basis der nach § 4 Abs. 3 erfassten Zeitnachweise mit dem vereinbarten Stundensatz monatlich abgerechnet. Die Zeitnachweise sind von der zuständigen Fachabteilung des Entleihers auf Richtigkeit zu prüfen. Der Entleiher übersendet dem Verleiher die Zeitnachweise zum Zwecke der Abrechnung bis zum Ende des ersten Werktages des auf die Arbeitsleistung folgenden Monats. Der Verleiher stellt dem Entleiher sodann bis zum 15. des Monats die Rechnung für den vorangegangenen Monat. Der Rechnungsbetrag wird innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

## § 6 Arbeitsbedingungen der Leiharbeitnehmer

- (1) Dem Verleiher ist bekannt, dass er verpflichtet ist, dem Leiharbeitnehmer für die Zeit der Überlassung an den Entleiher die im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer geltenden wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgeltes zu gewähren, soweit dies nach verbindlichen Regelungen des AÜG vorgegeben ist. Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 AÜG sind durch Abschluss eines Tarifvertrages Abweichungen von diesem Gleichstellungsgrundsatz möglich.
- (2) Der Verleiher trägt dafür Sorge, dass die gesetzlichen und tariflichen Lohnuntergrenzen nicht unterschritten werden.
- (3) Der Verleiher erklärt, dass auf das Arbeitsverhältnis der überlassenen Arbeitnehmer
  - (...) folgende Tarifverträge Anwendung finden:
    - .....
    - .....
    - .....

- (...) keine Tarifverträge Anwendung finden.

*(Zutreffendes ist vom Verleiher einzutragen)*

Der Verleiher erklärt, dass er die auf die Arbeitsverhältnisse der überlassenden Arbeitnehmer anwendbaren Tarifwerke einhält.

- (4) Auf die Arbeitsverhältnisse der beim Entleiher beschäftigten Arbeitnehmer finden folgende Tarifverträge und Dienstvereinbarungen Anwendung:
- TVöD-K
  - TV-Ärzte/VKA
  - Anlage 1 zum TVöD – Entgeltordnung im Bereich der VKA
  - Dienstvereinbarung zur Regelung der Arbeitszeit bei den Bezirkskliniken Mittelfranken mit Anlagen 1 - D bis 21 - D, hier beigefügt als Anlage 6 Teil 1
  - Dienstvereinbarung Versorgungsordnung zur betrieblichen Altersversorgung, hier beigefügt als Anlage 6 Teil 2

Aus den vorstehend genannten Regelungen ergeben sich die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts, die für vergleichbare Arbeitnehmer des Entleihers zur Anwendung kommen. Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher eine Änderung dieser wesentlichen Arbeitsbedingungen unverzüglich mitzuteilen.

- (5) Übersichten zu wesentlichen Arbeitsbedingungen bestimmter Berufsgruppen finden sich in Anlage 5 Teilen 1-5 zu diesem Vertrag.

## **§ 7 Weisungsbefugnis des Entleihers**

- (1) Der Entleiher ist berechtigt, den Leiharbeitnehmern alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den Tätigkeitsbereich fallen.
- (2) Der Verleiher tritt dem Entleiher insoweit seine Ansprüche auf Arbeitsleistung gegen den jeweiligen Leiharbeitnehmer mit dessen Einverständnis ab und überträgt dem Entleiher das volle Weisungsrecht gegenüber dem Leiharbeitnehmer im Rahmen der betriebsbedingten Beschäftigung.
- (3) Der Verleiher gewährleistet, dass die Leiharbeitnehmer in den Betrieb des Entleihers integriert werden können, insbesondere die vertragliche Verpflichtung zur Tätigkeit nach Art, Ort und Zeit unter Einschluss notwendiger Überstunden besteht.

## § 8 Pflichten des Verleihers

- (1) Der Verleiher verpflichtet sich, die Leiharbeitnehmer vor ihrem Einsatz beim Entleiher darüber zu informieren, dass sie als Leiharbeitnehmer eingesetzt werden.
- (2) Der Verleiher versichert, dass er seiner Verpflichtung zur Abführung aller Sozialversicherungsbeiträge, Steuern und sonstigen Abgaben sowie der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlohnes für die dem Entleiher überlassenen Arbeitnehmer ordnungsgemäß nachkommt. Auf Wunsch des Entleihers weist der Verleiher dies dem Entleiher unverzüglich durch Vorlage entsprechender Unterlagen, z. B. Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes bzw. der Einzugsstellen nach.
- (3) Der Verleiher stellt sicher, dass erforderliche und zulässige arbeitsmedizinische Untersuchungen, Impfungen u. ä. gemäß Anforderung vor dem Einsatz durchgeführt sind, dokumentiert dies und weist dies auf Anforderung unverzüglich nach.
- (4) Der Verleiher stellt sicher, dass erforderliche Information und Belehrung zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit gemäß Anlage 2 vor dem Einsatz durchgeführt wird, dokumentiert dies insbesondere unter Vorlage der ausgefüllten Anlage und weist auch die erforderliche Information und Belehrung auf Anforderung unverzüglich nach.
- (5) Der Verleiher macht dem Entleiher zu allen Leiharbeitnehmern, die beim Entleiher im Einsatz sind, eine monatliche Meldung zu deren individuell erreichter Einsatzdauer.
- (6) Wird der Entleiher gemäß § 28e SGB IV und/oder § 42d EStG von der zuständigen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt in Anspruch genommen, ist er berechtigt, die dem Verleiher geschuldete Vergütung in Höhe der von der jeweiligen Einzugsstelle bzw. dem Finanzamt geltend gemachten Forderungen einzubehalten, bis der Verleiher nachweist, dass er die Beiträge bzw. die Lohnsteuer ordnungsgemäß abgeführt hat.
- (7) Der Verleiher verpflichtet sich, den Entleiher jeweils zwei Wochen vor Erreichen der gesetzlich bestimmten Höchstüberlassungsdauer (derzeit 18 Monate) schriftlich hierzu zu informieren. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit nach Satz 1 ist der Zugang beim Entleiher.

## **§ 9 Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und Fürsorgepflicht**

- (1) Der Entleiher verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen des Arbeitsschutzes und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten.
- (2) Der Entleiher wird den überlassenen Leiharbeitnehmern Unterweisungen für Fremdfirmenangehörige betreffend die einzuhaltenden Sicherheitsbestimmungen und Verhaltensregeln für den Betrieb oder die Einsatzstelle erteilen. Der Verleiher ist verpflichtet, seine Leiharbeitnehmer auf Einhaltung der Bestimmungen und Regeln zu verpflichten.
- (3) Der Entleiher verpflichtet sich, jeden Leiharbeitnehmer vor Beginn der Beschäftigung und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Der Entleiher hat den Leiharbeitnehmer zusätzlich über die Notwendigkeit besonderer Qualifikationen und beruflicher Fertigkeiten sowie über erhöhte Gefahren des Arbeitsplatzes zu unterrichten.
- (4) Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden vom Entleiher sichergestellt.
- (5) Der Entleiher verpflichtet sich, dem Verleiher einen Arbeitsunfall sofort anzuzeigen. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger erfolgt durch den Verleiher. Soweit erforderlich wird der Verleiher dem zuständigen Unfallversicherungsträger jeweils eine Ausfertigung der Unfallanzeige übersenden.
- (6) Die eingesetzten Leiharbeitnehmer sind durch den Verleiher bei der Berufsgenossenschaft versichert.

## **§ 10 Geheimhaltungspflicht**

- (1) Der Verleiher hat die überlassenen Leiharbeitnehmer arbeitsvertraglich zu verpflichten, dem Entleiher gegenüber Treue und Verschwiegenheit wie gegenüber einem Arbeitgeber zu wahren.
- (2) Der Verleiher hat die Leiharbeitnehmer ferner arbeitsvertraglich zur absoluten Geheimhaltung über alle Betriebs- und Geschäftsangelegenheiten des Entleihers und zur Kenntnisnahme und Verarbeitung von personenbezogenen Daten nur auf Anweisung des Auftraggebers zu verpflichten.



- (3) Der Verleiher hat die überlassenen Leiharbeitnehmer zur Ablieferung aller leihweise erhaltenen sowie selbst erstellten Unterlagen unverzüglich nach Ende des Einsatzes sowie zur Nichtweiterverwendung solcher Unterlagen für eigene oder fremde Zwecke zu verpflichten. Die Geheimhaltungs- und Ablieferungsverpflichtungen gelten ebenfalls für den Verleiher.

### **§ 11 Beschäftigungsrisiko**

- (1) Bei Streik, Aussperrung, vorübergehender, völliger oder teilweiser Betriebsstilllegung, in Fällen höherer Gewalt und dergleichen kann der Entleiher verlangen, dass die Arbeiten für diese Zeit ruhen.
- (2) Verleiher und Leiharbeitnehmer können daraus keinerlei Ansprüche gegen den Entleiher herleiten.

### **§ 12 Laufzeit**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit Wirkung zum \_\_\_\_\_ in Kraft.
- (2) Die Dauer der jeweiligen Arbeitnehmerüberlassung richtet sich, unbeschadet der Rechte des Entleihers auf Zurückweisung und Austausch von Leiharbeitnehmern, nach dem vereinbarten Überlassungszeitraum.
- (3) Die Parteien können diesen Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende kündigen. Mit Ablauf der Kündigungsfrist enden auch die Einsatzzeiten der jeweiligen Leiharbeitnehmer.
- (4) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung für den Entleiher besteht insbesondere dann, wenn die Erlaubnis des Verleihers nach § 1 Abs. 1 ihre Gültigkeit verliert.
- (5) Jede Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

### **§ 13 Vertragsbestandteile**

- (1) Es gelten nacheinander und in der Rangfolge gemäß der folgenden Aufzählung folgende Vertragsbestandteile für diesen Vertrag (Ziff. 1-3) sowie für eine Einzelvereinbarung (Ziff. 1-4):
1. Der vorliegende Vertragstext
  2. Anlage 1: Ausgefülltes Formblatt Eignung

3. Anlage 2: Erklärung zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit
4. Anlage 3: Einzelvereinbarung über die Zurverfügungstellung des jeweiligen Leiharbeitnehmers (mit Angabe von Namen, Qualifikation, Dauer, Vergütung). wobei eine Einzelvereinbarung auch auf einer einvernehmlich abzustimmenden Vorlage des Auftragnehmers geschlossen werden kann
5. Anlage 4: Kopie Arbeitnehmerüberlassungserlaubnis
6. Anlage 5: Übersichten zu wesentlichen Arbeitsbedingungen bestimmter Berufsgruppen:
  - 6.1 Anlage 5 Teil 1: Wesentliche Arbeitsbedingungen Krankenpflegehelfer/in
  - 6.2 Anlage 5 Teil 2: Wesentliche Arbeitsbedingungen Küchenhelfer/in
  - 6.3 Anlage 5 Teil 3: Wesentliche Arbeitsbedingungen Mitarbeiter/in klinisches Hauspersonal
  - 6.4 Anlage 5 Teil 4: Wesentliche Arbeitsbedingungen Gesundheits- und Krankenpfleger/in
  - 6.5 Anlage 5 Teil 5: Wesentliche Arbeitsbedingungen Mitarbeiter/in Pfortendienst

#### **§ 14 Schlussbestimmungen und Gerichtsstand**

- (1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Auf dieses Schriftformerfordernis kann nur durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung verzichtet werden.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht. Im Fall einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Be-

stimmung auf einem Maß der Leistung beruht. Es gilt dann das rechtlich zulässige Maß.

- (4) Auf diesen Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie des Freistaats Bayern und anwendbares Ortsrecht Anwendung.
- (5) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des Auftragnehmers. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der DSGVO, des Bundesdatenschutzgesetzes und des anwendbaren bereichsspezifischen Datenschutzrechts.
- (6) Die Vertragssprache ist deutsch. Die schriftliche und mündliche Kommunikation zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer sowie alle Dokumentation erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache. Alle Verträge, Abrechnungen, Korrespondenz oder sonstige schriftlich oder in Textform gegebenen Informationen sind in deutscher Sprache abzufassen.
- (7) Erfüllungsort ist der jeweilige Standort des Entleihers in Mittelfranken, soweit nicht anders vermerkt oder vereinbart. Der Entleiher kann einen anderen Erfüllungsort vorgeben.
- (8) Gerichtsstand ist für beide Parteien Ansbach, sofern nicht durch zwingendes Recht ein anderer Gerichtsstand vorgegeben ist.

**Für den Entleiher:**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en))

\_\_\_\_\_  
(Name(n) in Druckschrift)

**Für den Verleiher:**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift(en))

\_\_\_\_\_  
(Name(n) in Druckschrift)

## Anlage 2

### Erklärung zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit

Ich, Herr/Frau \_\_\_\_\_, verpflichte mich hiermit, über personenbezogene Daten von Beschäftigten, Patienten und externen Dritten sowie Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die mir im Rahmen meiner Tätigkeit bei den / für die Bezirkskliniken Mittelfranken zur Kenntnis gelangen, mich weder mündlich noch schriftlich dazu außerhalb des Unternehmens der Bezirkskliniken Mittelfranken oder gegenüber Mitarbeitern der Bezirkskliniken, die nicht befugt sind, solche Informationen zu erhalten, zu äußern.

Es ist mir untersagt personenbezogene Daten ohne entsprechende Berechtigung, die Voraussetzungen, Art, Umfang, Zweck, Grundlagen der Datenerhebung und Art und Umfang der vorgesehenen Verarbeitung und Nutzung deckt, zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen. Unterlagen, sowie gespeicherte Daten, die den Bezirkskliniken Mittelfranken gehören, belasse ich in den Geschäftsräumen und benutze sie, soweit diese nicht auch für private Zwecke freigegeben sind, ausschließlich im Rahmen der vereinbarten Tätigkeiten. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Einwilligung der jeweiligen Klinikleitung bzw. der jeweiligen Bereichsleitung. Ich verpflichte mich diese bei Bedarf im Vorfeld einzuholen.

Diese Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit bei den / für die Bezirkskliniken Mittelfranken fort.

Mir ist bekannt, dass ein Verletzen dieser Schweigepflicht zu strafrechtlichen Folgen führen kann und Schadensersatzansprüche gegen mich auslösen kann. Zudem kann dies für mich arbeitsrechtliche Konsequenzen bis hin zur Kündigung haben.

Ansbach, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

---

Name, Vorname (Druckbuchstaben)

Unterschrift

### Anlage 3

**Einzelvereinbarung  
zum Rahmen-Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vom [Datum],  
abgeschlossen zwischen Bezirkskliniken Mittelfranken, Feuchtwanger Str. 38,  
91522 Ansbach und [Name des Verleihers]**

Unter Bezugnahme auf den vorgenannten Rahmenvertrag zur Arbeitnehmerüberlassung wird an die Bezirkskliniken Mittelfranken, Feuchtwanger Str. 38, 91522 Ansbach folgender Arbeitnehmer überlassen:

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Branche des Entleiherbetriebes: \_\_\_\_\_

Erforderliche Qualifikation: \_\_\_\_\_

Besondere Merkmale der  
vorgesehenen Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Wöchentliche Einsatzzeit: \_\_\_\_\_

Stundensatz Entleihe: \_\_\_\_\_

Beginn der Überlassung: \_\_\_\_\_

Ende der Überlassung: \_\_\_\_\_

Gemäß § 3 Abs. 2 des vorgenannten Rahmenvertrages teilt der Entleiher nachfolgend die wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer Arbeitnehmer mit (falls der Entleiher zum Zeitpunkt des Abschlusses des Rahmenvertrages keine vergleichbaren Arbeitnehmer, insbesondere Arbeitnehmer einer vergleichbaren Berufsgruppe, beschäftigt, sind dies die Arbeitsbedingungen, die bei Beschäftigung vergleichbarer Arbeitnehmer gelten würden).

Tätigkeit: \_\_\_\_\_

Höhe des Bruttoarbeitsentgeltes je Stunde [oder je Monat]:  
\_\_\_\_\_

Zuschläge, Zulagen, Prämien: \_\_\_\_\_

Sonderzahlungen: \_\_\_\_\_

Wöchentliche Arbeitszeit in Vollzeit: \_ \_\_\_\_\_

Jahresurlaub: \_ \_\_\_\_\_

Kündigungsfristen: \_\_\_\_\_

Lohnfortzahlung im Krankheitsfall: \_\_\_\_\_

Tarifvertrag: \_\_\_\_\_

Betriebsvereinbarung: \_\_\_\_\_

Sonstiges: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_

(Ort, Datum)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift Verleiher)

\_\_\_\_\_

(Unterschrift Entleiher)